

11. Steht dem Gemeinschuldner, wenn das Konkursverfahren durch Zwangsvergleich beendet worden ist, das Recht zu, eine vom Konkursverwalter auf Grund des §. 23 R.D. erhobene Anfechtungsklage fortzusetzen?

R.D. §§. 1. 5. 22. 29. 177.

II. Civilsenat. Ur. v. 14. März 1882 i. S. J. G. (Kl.) w. v. L.
(Bekl.) Rep. II. 487/81.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die vorstehende Frage ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Zufolge der §§. 22 flg. R.D. können Rechtshandlungen, welche vor Eröffnung des Verfahrens vorgenommen sind, unter den näher bestimmten Voraussetzungen als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden, und es übt, wie der §. 29 a. a. O. vorschreibt, der Konkursverwalter das Anfechtungsrecht aus. Ihrem gesetzlichen Grunde nach beruht die Anfechtung auf dem Konkursansprüche der Gläubiger und deren Interesse an der Konkursmasse. Der Zweck derselben ist, Vermögensstücke, welche der letzteren unrechtmäßig entzogen sind, im Interesse der Gläubiger zu dieser zurückzubringen. Die Anfechtung bewirkt aber keineswegs eine Nichtigkeit des angegriffenen Rechtsgeschäftes, — dasselbe bleibt vielmehr, auch wenn die Anfechtbarkeit gerichtlich ausgesprochen wird, als an sich gültig bestehen, und behält seine Wirkung unter den handelnden Theilen, es wird ihm dieselbe nur den Konkursgläubigern gegenüber entzogen (Motive S. 111. 112). Voraussetzung der Anfechtung ist hiernach ein Konkursverfahren — und hat dasselbe durch Zwangsvergleich oder

Einstellung sein Ende erreicht, so kann von einer Anfechtung im Sinne der §§. 22 flg. a. a. O. nicht mehr die Rede sein.

Namentlich steht es auch dem Gemeinschuldner, welchem persönlich gegenüber der rechtliche Bestand der Handlung ungeachtet der Anfechtung unberührt bleibt, in einem solchen Falle nicht zu, eine vom Konkursverwalter erhobene Anfechtungsklage fortzusetzen und weiter zu verfolgen. Eine solche Klage ist nicht, wie der Revisionskläger irrtümlich annimmt, ein Bestandteil der Konkursmasse, welche nach §. 1 a. a. O. das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens umfaßt, und kann daher auch nicht mit dieser Masse auf denselben übergehen.

Daß der Gemeinschuldner nach Bestätigung des Zwangsvergleiches in den Besitz der Masse gelangt, ist eine Folge davon, daß er die freie Verfügung über sein Vermögen, welche er mit der Eröffnung des Verfahrens (§. 5 a. a. O.) verloren hatte, zurück erhält (§. 177 a. a. O.). Dieser Umstand macht aber den Gemeinschuldner nicht zum Successor der Gläubiger, und kann derselbe dadurch ein Recht, welches den letzteren nur in dieser Eigenschaft zustand, und gesetzlich nur vom Konkursverwalter ausgeübt werden konnte, nicht erwerben. Aus dem bisher entwickelten folgt, daß es für die vorliegende Frage keinen Unterschied machen kann, ob die erhobene Anfechtungsklage eine Rechtsbehandlung, welche vom Gemeinschuldner selbst vorgenommen ist, oder, wie hier der Fall, eine solche, die durch Zwangsvollstreckung erwirkt worden (§. 28 a. a. O.), zum Gegenstande hat; in dem einen wie in dem anderen Falle ist die Fortsetzung der Klage durch den Gemeinschuldner gesetzlich ausgeschlossen.

Wie endlich aus dem §. 178 a. a. O., welcher den Grundsatz ausspricht, daß der Zwangsvergleich für und gegen die nicht bevorrechtigten Gläubiger wirksam ist, irgend etwas für die entgegengesetzte Annahme gefolgert werden soll, erscheint nicht ersichtlich.“